



## Credit Suisse Bond Funds Switzerland

- Credit Suisse Premium (CH) Short Maturity (Euro) A
- Credit Suisse Premium (CH) Bond (£) A
- Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF A
- Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr) A
- Credit Suisse Premium (CH) Bond (US\$) A

Dear Sir or Madam

By resolution of the Credit Suisse Funds AG the following was decided:

**Merger of Credit Suisse Premium (CH) Short Maturity (Euro) and Credit Suisse Premium (CH) Bond (£) with Credit Suisse Premium (CH) Bond (Euro); repositioning, rebranding, and switch from the umbrella of the absorbing fund to Credit Suisse Bond Fund (CH) Corporate Bond EUR**

Original funds	Absorbing funds	New name following repositioning/umbrella switch
<b>Credit Suisse Premium (CH) Short Maturity (Euro) A</b> Sec. number: 1943245 ISIN: CH0019432456	<b>Credit Suisse Premium (CH) Bond (Euro) A</b> Sec. number: 1763024 ISIN: CH0017630242	<b>Credit Suisse Bond Fund (CH) Corporate Bond EUR A</b> Sec. number: 1763024 ISIN: CH0017630242
<b>Credit Suisse Premium (CH) Bond (£) A</b> Valor: 1943248 ISIN: CH0019432480	<b>Credit Suisse Premium (CH) Bond (Euro) AH GBP</b> (This class will be launched on December 8, 2012) Valor: 19371756 ISIN: CH0193717565	<b>Credit Suisse Bond Fund (CH) Corporate Bond EUR AH GBP</b> (This class will be launched on December 8, 2012) Valor: 19371756 ISIN: CH0193717565

Schedule	
Publication of merger decision (Published in the following media: SHAB and Swiss Fund Data)	31.08.2012

### Contact

- Your contact person

### Further Information

- Wholesale Distribution CH/LI - Homepage
- Third Party Desk (Fund Trading)
- Events
- Fund information & daily prices
- Credit Suisse Investment Foundation

### News, Publications & Products

- [Credit Suisse SICAV One \(Lux\) Global Equity Dividend Plus](#)

### Unsubscribe

To unsubscribe from the FundTelegram, please inform your contact person.

Letter sent to safekeeping-account holders	~14.09.2012
Closure of original funds to subscriptions and redemptions	06.12.2012, 3:00 p.m. CET
Calculation of NAV and conversion ratio set before being placed in safekeeping account	07.12.2012
Merger into absorbing fund, repositioning, rebranding, and umbrella switch	08.12.2012
Units in the absorbing fund placed in clients' safekeeping accounts	08.12.2012
Value date	07.12.2012
Opening of the absorbing fund for subscriptions and redemptions	10.12.2012

**Merger of Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF and Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr) with Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic Sfr; repositioning and rebranding of the absorbing fund to Credit Suisse Bond Fund (CH) Corporate Bond CHF**

Original funds	Absorbing fund	New name after repositioning
<b>Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF A</b> Sec. number: 277302 ISIN: CH0002773023	<b>Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic Sfr A</b> Sec. number: 277020 ISIN: CH0002770201	<b>Credit Suisse Bond Fund (CH) Corporate Bond CHF A</b> Sec. number: 277020 ISIN: CH0002770201
<b>Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr) A</b> Sec. number: 1943249 ISIN: CH0019432498	<b>Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic Sfr A</b> Sec. number: 277020 ISIN: CH0002770201	<b>Credit Suisse Bond Fund (CH) Corporate Bond CHF A</b> Sec. number: 277020 ISIN: CH0002770201

Schedule	
Publication of merger decision (Published in the following media: SHAB and Swiss Fund Data)	31.08.2012
Letter sent to safekeeping-account holders	~14.09.2012
Closure of original funds for subscriptions and redemptions	01.11.2012, 3:00 p.m. CET
Calculation of NAV and conversion ratio set before booking to safekeeping account	02.11.2012
Merger with absorbing fund, repositioning, and rebranding	03.11.2012
Units in the absorbing fund placed in clients' safekeeping accounts	03.11.2012
Value date	02.11.2012
Opening of the absorbing fund to subscriptions and redemptions	05.11.2012

**Merger of Credit Suisse Premium (CH) Bond (US\$) with Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic International**

Original fund	Absorbing fund
---------------	----------------

**Credit Suisse Premium (CH) Bond (US\$) A**  
Sec. number: 1812090  
ISIN: CH0018120904

**Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic  
International A**  
Sec. number: 277177  
ISIN: CH0002771779

---

Schedule	
Publication of merger decision (Published in the following media: SHAB and Swiss Fund Data)	31.08.2012
Letter sent to safekeeping-account holders	~14.09.2012
Closure of the original fund for subscriptions and redemptions	29.11.2012, 3:00 p.m. CET
Calculation of NAV and conversion ratio set before booking to safekeeping account	30.11.2012
Merger into the absorbing fund	01.12.2012
Units in the absorbing fund placed in clients' safekeeping account	01.12.2012
Value date	30.11.2012
Opening of the absorbing fund for subscriptions and redemptions	03.12.2012

---

The enclosed official announcement (only in German) provides you with further information.

Please do not hesitate to contact our client advisors if you have any questions.

Yours sincerely,

**Credit Suisse Asset Management**  
**Wholesale Distribution Team CH/LI**

[Reto Eisenhut](#), +41 44 333 29 52

[Stefan Hirter](#), +41 44 334 52 73

[Michael Fuchs](#), +41 44 644 64 66

[Bruno Gattella](#), +41 44 644 62 50

[Markus Stecher](#), +41 22 392 22 25

---

Copyright © 1997 - 2012 CREDIT SUISSE GROUP AG and/or its affiliates. All rights reserved. [Terms of Use](#), [Privacy Policy](#) and [Global Patriot Act Certificate](#).

This message may contain confidential, proprietary or legally privileged information and is intended only for the use of the addressee named above. No confidentiality or privilege is waived or lost by any mistransmission. If you are not the intended recipient of this message you are hereby notified that you must not use, disseminate, copy it in any form or take any action in reliance on it. If you have received this message in error please delete it and any copies of it and notify Credit Suisse Group immediately.



## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

### ■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

#### Andere Mitteilungen

Credit Suisse Bond Fund (CH),  
Credit Suisse Premium (CH) und  
Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF

Mitteilung an die Anleger des Credit Suisse Bond Fund (CH), des Credit Suisse Premium (CH) und des Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF

#### I. Anpassung der Fondsverträge

##### a. Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, hinsichtlich der Zusammenlegung des Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF mit dem Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic Sfr folgende Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF per **3. November 2012** vorzunehmen:

##### 1. Umstellung auf Thesaurierung

Für den Fonds Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF wird die Möglichkeit eingeführt, thesaurierende Anteilklassen aufzulegen: Der Nettoertrag wird bei diesen Anteilklassen jährlich dem Fondsvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt und nicht mehr an die Anleger ausgeschüttet. Die bisherigen Anteilklassen <A> und <IA> bleiben ausschüttende Anteilklassen.

##### 2. Anpassung der Definition «Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds)» in § 8 des Fondsvertrags

Neu lautet die Definition wie folgt: Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter gewissen Voraussetzungen in Anteile anderer Anlagefonds anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch

gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

##### 3. Hinzufügen der Definition «Strukturierte Produkte» in § 8 des Fondsvertrags

Die Definitionen lauteten wie folgt: Strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Derivate, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Rohwaren oder ähnliches beziehen.

##### 4. Repositionierung des Fonds hinsichtlich der Vereinigung (Abschnitt II)

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel (bis anhin 70%) des Fondsvermögens in: auf Schweizerfranken lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und gemischtwirtschaftlichen (bis anhin privaten und öffentlich-rechtlichen) Schuldern weltweit (bis anhin ebenfalls Anteile bzw. Aktien von anderen, offenen oder geschlossenen, an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelten kollektiven Kapitalanlagen und Anteile von Exchange Traded Funds, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen, wobei die Fondsleitung sicherstellt, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens des Zielfonds in oben erwähnten Anlagen investiert sind).

Die Fondsleitung kann zudem unter gewissen Bedingungen, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel (bis anhin 30%) des Fondsvermögens investieren in:

- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Emittenten weltweit und neu in allen frei konvertierbaren Währungen sowie Warrants und ähnliche Rechte auf diese Anlagen;
- Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

- Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
- Guthaben auf Sicht und auf Zeit in allen frei konvertierbaren Währungen;
- Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) maximal 10% (bis anhin bis 20%);
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Die Grenze von 25% bei Investitionen in nachrangige Anleihen und verbrieftete Kreditprodukte sowie 20% in Forderungswertpapiere mit eingebettetem Kreditderivat gelten nicht mehr.

### 5. Änderung des Risikomessverfahrens

Hinsichtlich der Vereinigung (Abschnitt II) des Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF in den Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic Sfr wird das Risikomessverfahren von Commitment-Ansatz II auf Commitment-Ansatz I gewechselt. Der Commitment-Ansatz I ist ein vereinfachtes Verfahren und zeichnet sich dadurch aus, dass der Einsatz von Derivaten weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen des Fonds ausübt noch einem Leerverkauf entspricht.

### 6. Risikoverteilungsvorschriften

Die Risikoverteilungsvorschriften wurden überarbeitet, unter anderem wurden folgende Limiten angepasst:

- Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bzw. Schuldners: neu 20% (bis anhin 10%). Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% (bis anhin 5%) des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% (bis anhin 40%) des Fondsvermögens nicht übersteigen. Die Grenze von 20% ist auf 45% (bis anhin 35%) angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 dürfen mit der vorliegenden Limite von 45% nicht kumuliert werden. Die Grenze von 20% kann wie bis anhin auf 100% angehoben werden, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitglied-

staat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

- Die Grenze von 5% für OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei kann neu auf 10% erhöht werden, sofern die Gegenpartei ein Rating von mindestens A– bzw. A3 (bei Laufzeit des Kontraktes über 12 Monaten) oder von mindestens P1 (bei Laufzeit des Kontraktes unter 12 Monaten) oder ein gleichwertiges Agentur-rating aufweist, oder wenn die Fondsleitung die Gegenpartei bei fehlendem Rating als qualitativ gleichwertig einstuft.
- Anlagen, Guthaben und Forderungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht, neu wird diese Limite nicht mehr auf 30% im Fall der Depotbank erhöht.
- Anlagen gemäss dem ersten, oben genannten Punkt derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens nicht übersteigen.
- Die Fondsleitung darf höchstens 25% (bis anhin 30%) der Anteile einer anderen kollektiven Kapitalanlage erwerben.
- Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

### 7. Einführung des Swinging Single Pricing

Zum Schutz der bestehenden Anleger wird für die Belastung der Nebenkosten, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteils entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, anstelle der bisherigen Belastung des Fondsvermögens die Swinging-Single-Pricing-Methode angewendet. Entsprechend wird die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile geändert. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Fonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. –abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein modifizierter Nettoinventarwert. Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einen Durchschnittswert aus einer im Prospekt definierten Periode. Die maximale Anpassung beläuft sich 2% des Nettoinventarwertes. Die Swinging-Sin-





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

gle-Pricing-Methode wird im Fondsvertrag in den entsprechenden Kapiteln erläutert.

### 8. Einführung der Möglichkeit für die Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar

Die Fondsleitung kann einem Anleger auf dessen Gesuch hin gestatten, anstelle einer Geldleistung Anlagen in den Fonds einzubringen bzw. sich nach Kündigung des Fondsvertrages statt in bar in zum Vermögen des Fonds gehörenden Anlagen im Sinne der jeweiligen § 8 auszahlen zu lassen. Diese Möglichkeit wird von verschiedenen Voraussetzungen abhängig gemacht, wobei sich die Fondsleitung in allen Fällen die Entscheidung über die Zulassung solcher Geschäfte vorbehält. Die Belastung von Nebenkosten, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteils entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, findet bei solchen Geschäften keine Anwendung. Die Fondsleitung kann solche Geschäfte namentlich von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen (vorerst werden solche Geschäfte im Grundsatz nicht angeboten).

### 9. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Das Maximum der Ausgabekommission wird für alle Anteilklassen auf 5% angehoben, sofern diese nicht bereits 5% beträgt. Das Maximum der Rücknahmekommission wird für alle Anteilklassen auf 2% angehoben, sofern diese nicht bereits 2% beträgt. Beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere wird maximal eine Ausgabe- und Rücknahmekommission von 50% erhoben (bis anhin 0%).

### 10. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Von der Entschädigung für die Leitung und Verwaltung sowie den Vertrieb des Anlagefonds wird die Entschädigung für die Aufbewahrung des Fondsvermögens sowie die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen Aufgaben der Depotbank ausgegliedert. Die Entschädigung beträgt maximal 0,20% des Nettoinventarwertes des Fonds. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger wird von der Depotbank keine Kommission mehr erhoben (bis anhin 0,5%). Die Verwaltungskommission für die Anteilklasse A wird gesenkt und beträgt nun 1,4% (bis anhin 1,5%); für die Anteilklasse AI beträgt die Kommission neu 0,7% (bis anhin 1,0%). Die Fondsleitung und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz

der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind. Bei den Preispublikationen gehören neu ebenfalls die Kosten der Einspeisung der Preise in elektronischen Medien und Kursübermittlungssystemen dazu, bei den Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen, die im Interesse der Anleger getroffen werden, gehören neu Rechts- und Steuerberatung sowie sämtliche Kosten und Gebühren für Lizenzen zugunsten des Fonds dazu. Ferner werden die Kosten für die Verwaltung von hinterlegten Sicherheiten für die Absicherung von Gegenparteeisiken im Rahmen von OTC-Transaktionen dem Fondsvermögen belastet. Die in diesem Paragraphen (21) Ziff. 7 und 8 aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten fallen nicht mehr an.

### 11. Verwendung des Erfolgs

Die für den Ertragsausschüttungsverzicht anwendbare Geringfügigkeitsklausel wird im Fondsvertrag an die geltende Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung entsprechend dem Kreisschreiben 24 der eidgenössischen Steuerverwaltung angepasst.

### 12. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist von einem Monat fällt dahin; sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank können die Auslösung des Anlagefonds durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.

#### b. Credit Suisse Premium (CH)

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, hinsichtlich der Zusammenlegung des Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr) mit dem Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic Sfr **per 3. November 2012** einerseits, der Zusammenlegung des Credit Suisse Premium (CH) Bond (US\$) mit dem Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic International **per 1. Dezember 2012**, sowie der Zusammenlegung des Credit Suisse Premium (CH) Short Maturity (Euro) und dem Credit Suisse Premium (CH) Bond (£) mit dem Credit Suisse Premium (CH) Bond (Euro) **per 8. Dezember 2012** andererseits, folgende Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Premium (CH) **per 3. November 2012** vorzunehmen:

#### 1. Einführung einer neuen Anteilklasse

Es wird eine neue Anteilklasse mit der Bezeichnung <AH GBP> aufgelegt. Anteile der Klasse <AH GBP> sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse <AH GBP> werden nicht in der Rech-





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

nungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen GBP abgesichert.

### 2. Flüssige Mittel

Die Fondsleitung kann zusätzlich angemessene flüssige Mittel halten (bis anhin höchstens 15%).

### 3. Änderung des Risikomessverfahrens

Das Risikomessverfahren wird von Commitment-Ansatz II auf Commitment-Ansatz I gewechselt. Der Commitment-Ansatz I ist ein vereinfachtes Verfahren und zeichnet sich dadurch aus, dass der Einsatz von Derivaten weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen des Fonds ausübt noch einem Leerverkauf entspricht.

### 4. Risikoverteilung

Die Risikoverteilungsvorschriften wurden überarbeitet, unter anderem wurden folgende Limiten angepasst:

- Die Limite von 5% des Vermögens eines Teilvermögens, in welche die Fondsleitung in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen darf, erhöht sich auf 10% des Nettofondsvermögens, sofern neu diese Gegenpartei ein Rating von mindestens A– bzw. A3 (bei Laufzeit des Kontraktes über 12 Monaten) oder von mindestens P1 (bei Laufzeit des Kontraktes unter 12 Monaten) oder ein gleichwertiges Agenturrating aufweist, oder wenn die Fondsleitung die Gegenpartei bei fehlendem Rating als qualitativ gleichwertig einstuft.
- Die Fondsleitung darf höchstens 10% (bis anhin 20%) des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

### 5. Umstellung auf Thesaurierung

Für den Fonds Credit Suisse Premium (CH) wird die Möglichkeit eingeführt, thesaurierende Anteilklassen aufzulegen: Der Nettoertrag wird bei diesen Anteilklassen jährlich dem Fondsvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt und nicht mehr an die Anleger ausgeschüttet. Die bisherigen Anteilklassen bleiben ausschüttende Anteilklassen.

### 6. Einführung des Swinging Single Pricing für das Teilvermögen Credit Suisse Premium (CH) Short Maturity (Euro)

Zum Schutz der bestehenden Anleger wird für die Belastung der Nebenkosten, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteils entsprechenden Teils

der Anlagen erwachsen, anstelle der bisherigen Belastung des Fondsvermögens die Swinging-Single-Pricing-Methode angewendet. Entsprechend wird die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile geändert. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein modifizierter Nettoinventarwert. Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einen Durchschnittswert aus einer im Prospekt definierten Periode. Die maximale Anpassung beläuft sich 2% des Nettoinventarwertes. Die Swinging-Single-Pricing-Methode wird im Fondsvertrag in den entsprechenden Kapiteln erläutert.

### 7. Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Die folgende Regelung gilt nicht mehr: Sollte die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen, dass der Bestand eines Anlegers in einer bestimmten Anteilklasse unter die für diese Anteilklasse im Verkaufsprospekt festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Fondsleitung diesen Rücknahmeantrag neu so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf die Rückzahlung sämtlicher vom Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.

### 8. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Die maximale Verwaltungskommission wird auf 1,4% angehoben (bisher 1%). Die Maximale Verwaltungskommission für die A-Klasse beträgt neu 1,4% (bis anhin 1,0%). Ferner werden die Kosten für die Verwaltung von hinterlegten Sicherheiten für die Absicherung von Gegenparteirisiken im Rahmen von OTC-Transaktionen dem Fondsvermögen belastet.

### 9. Repositionierung und Umbenennung von Teilvermögen

- Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr) per 3. November 2012
- Credit Suisse Premium (CH) Bond (Euro) per 8. Dezember 2012
- Credit Suisse Premium (CH) Short Maturity (Euro) per 8. Dezember 2012





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

### – Credit Suisse Premium (CH) Bond (£) per 8. Dezember 2012

Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in:

- auf Euro (für den Credit Suisse Premium [CH] Bond [Sfr] auf Schweizerfranken) lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit (bis anhin in auf beliebige Währungen lautende Obligationen von mittlerer und höher Qualität von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern).
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf diesen Anlagen.

Die Fondsleitung kann zudem neu höchstens ein Drittel des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens investieren in:

- auf beliebige Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (ausser beim Credit Suisse Premium (CH) Bond [Sfr] inklusive Asset-Backed Schuldtitel und Mortgage-Backed Schuldtitel) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit (bis anhin fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte);
- Guthaben auf Sicht und Zeit in allen frei konvertierbaren Währungen (bis anhin flüssige Mittel in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind);
- Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
- Derivate auf die im Eindrittel-Universum enthaltenen Anlagen.

Die Anlagepolitik des Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr) wird so repositioniert, dass Anlagen in Asset-Backed Schuldtitel und Mortgage-Backed Schuldtitel nicht mehr möglich sind.

Zusätzlich wird das Teilvermögen Credit Suisse Premium (CH) Short Maturity (Euro) wie folgt repositioniert:

Die Restlaufzeit der Anlagen unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung mehr (zuvor betrug die durchschnittliche Restlaufzeit 12 Monate, wobei die Höchst- oder Restlaufzeit jeder einzelnen Anlage nicht mehr als drei Jahren betrug). Weiterhin können die Teilvermögen 2/3 des Vermögens in Obligationen (inklusive Wandelobli-

gationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (inklusive Asset-Backed Schuldtitel und Mortgage-Backed Schuldtitel), in allen Währungen von privaten und gemischtwirtschaftlichen Schuldern (bis anhin ebenfalls öffentlich-rechtlichen Schuldern) weltweit investieren.

Ferner werden drei der vier Teilvermögen wie folgt umbenannt:

Bisheriger Name der Teilvermögen	Neuer Name der Teilvermögen	Inkrafttreten der Repositionierung und der Umbenennung
Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr)	Keine Änderung	3. November 2012
Credit Suisse Premium (CH) Short Maturity (Euro)	Credit Suisse Premium (CH) Obligationen (Euro)	8. Dezember 2012
Credit Suisse Premium (CH) Bond (Euro)	Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR	8. Dezember 2012
Credit Suisse Premium (CH) Bond (£)	Credit Suisse Premium (CH) Bond EUR	8. Dezember 2012

Rechnungseinheitswechsel auf GBP auf Euro.

Hinsichtlich der Repositionierung des Credit Suisse Premium (CH) Bond (£) mit Umbenennung auf Credit Suisse Premium (CH) Bond EUR findet ein Währungswechsel von GBP auf Euro statt.

### ii. Credit Suisse Premium (CH) Bond (US\$) per 1. Dezember 2012

Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in:

- auf alle frei konvertierbaren Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (inklusive Asset-Backed Schuldtitel und Mortgage-Backed Schuldtitel) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit (bis anhin in auf beliebige Währungen lautende Obligationen von mittlerer und höher Qualität).
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf diesen Anlagen.

Die Fondsleitung kann zudem neu höchstens ein Drittel des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens investieren in:

- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen in allen frei konvertierbaren Währungen von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;







## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

- Guthaben auf Sicht und Zeit in allen frei konvertierbaren Währungen (bis anhin flüssige Mittel in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind);
- Strukturierte Produkte von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen;
- Derivate auf die im Eindrittel-Universum enthaltenen Anlagen.

### c. Credit Suisse Bond Fund (CH)

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, hinsichtlich der Zusammenlegung des Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr) mit dem Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic Sfr **per 3. November 2012** einerseits, der Zusammenlegung des Credit Suisse Premium (CH) Bond (US\$) mit dem Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic International **per 1. Dezember 2012**, sowie der Zusammenlegung des Credit Suisse Premium (CH) Short Maturity (Euro) und dem Credit Suisse Premium (CH) Bond (£) mit dem Credit Suisse Premium (CH) Bond (Euro) **per 8. Dezember 2012** andererseits, folgende Änderungen des Fondsvertrags des Credit Suisse Bond Fund (CH) **per 3. November 2012** vorzunehmen:

#### 1. Auflegung von neuen Anteilklassen

Es werden zwei neue Anteilklassen mit den Bezeichnungen <AH GBP> und <AH CHF> aufgelegt. Anteile der Klasse <AH GBP> sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse <AH GBP> werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen GBP abgesichert. Anteile der Klasse <AH CHF> sind ausschüttende Anteile. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Anteile der Klasse <AH CHF> werden in der Rechnungseinheit des Teilvermögens ausgegeben und zurückgenommen. Die Risikoaussetzung bezüglich Anlagewährung wird bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF abgesichert.

#### 2. Repositionierung des Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic Sfr

Das Teilvermögen kann zu mindestens Zwei Drittel des Vermögens in auf Schweizerfranken lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und gemischtwirtschaftlichen

Schuldnern weltweit investieren (bis anhin ebenfalls von öffentlich-rechtlichen Schuldern). Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities werden sowohl aus dem Zweidrittel-Universum als auch aus dem verbleibenden Drittel gestrichen.

#### 3. Umbenennung von Teilvermögen

Bisheriger Name der Teilvermögen	Neuer Name der Teilvermögen
Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic Sfr	Credit Suisse Bond Fund (CH) Corporate Bond CHF

#### 4. Repositionierung des Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic Sfr und Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic International

Die Anlagepolitiken der beiden Teilvermögen werden insofern angepasst, dass Private-Equity-Anlagen von höchstens 5% nicht mehr zulässig sind.

#### 5. Allgemeine Ergänzung/Klarstellung in den Anlagepolitiken von diversen Teilvermögen

Bei den Teilvermögen Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic International, Credit Suisse Bond Fund (CH) Corporate Bond CHF (ehemals Credit Suisse Bond Fund [CH] Dynamic Sfr), Credit Suisse Bond Fund (CH) Government Bond CHF wird in den Anlagepolitiken der Begriff Obligationen durch folgende Klammerbemerkung erweitert/klargestellt: Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen).

#### 6. Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Die folgende Regelung gilt nicht mehr: Sollte die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen, dass der Bestand eines Anlegers in einer bestimmten Anteilklasse unter die für diese Anteilklasse im Verkaufsprospekt festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Fondsleitung diesen Rücknahmeantrag neu so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf die Rückzahlung sämtlicher vom Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.

#### 7. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Die Kosten für die Verwaltung von hinterlegten Sicherheiten für die Absicherung von Gegenpartearisiken im Rahmen von OTC-Transaktionen werden dem Vermögen des betroffenen Teilvermögens belastet. Entsprechend wird § 20 Ziff. 3 des Fondsvertrags angepasst.

## II. Vereinigung von Teilvermögen

### a. Vereinigung des Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr) und des Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF mit dem Credit Suisse





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

### Bond Fund (CH) Corporate Bond CHF (ehemals Credit Suisse Bond Fund [CH] Dynamic Sfr)

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, die folgenden Teilvermögen per **3. November 2012** zu vereinigen:

Untergehendes Teilvermögen / Fonds	Übernehmendes Teilvermögen des Credit Suisse Bond Fund (CH)
Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr)	Credit Suisse Bond Fund (CH) Corporate Bond CHF (ehemals Credit Suisse Bond Fund [CH] Dynamic Sfr)
Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF	Credit Suisse Bond Fund (CH) Corporate Bond CHF (ehemals Credit Suisse Bond Fund [CH] Dynamic Sfr)

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank die obigen Teilvermögen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des untergehenden Teilvermögen auf das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des untergehenden Teilvermögen erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das untergehende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögen gilt auch für das untergehende Teilvermögen.

Die Anleger des oben genannten Fonds / Teilvermögen werden mittels dieser Publikation auf die geplante Vereinigung aufmerksam gemacht.

1. Stichtag der Vereinigung  
3. November 2012
2. Vereinigungsmöglichkeit  
Der Fonds/Teilvermögen sehen jeweils in § 25 der jeweiligen Fondsverträge die Möglichkeit der Vereinigung vor.
3. Fondsleitung  
Der Fonds/Teilvermögen werden von der Credit Suisse Funds AG als Fondsleitung verwaltet.
4. Gründe zur Vereinigung  
Mit dem Hintergrund der Fusion der Clariden Leu AG und der Credit Suisse AG einerseits sowie der Fusion der Schweizerischen Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK mit der Credit Suisse Funds AG andererseits sowie mit dem Ziel der Schaffung einer breiteren

Vermögensbasis soll der Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr) und Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF mit dem Credit Suisse Bond Fund (CH) Corporate Bond CHF (ehemals Credit Suisse Bond Fund [CH] Dynamic Sfr) vereinigt werden. Aufgrund der Zusammenlegung soll eine kosteneffizientere Bewirtschaftung des Fonds/Teilvermögen erreicht werden. Der Fonds/Teilvermögen verfolgen die gleiche Anlagepolitik.

5. Einsatz von Derivaten, Effektenleihe und Pensionsgeschäfte  
Der Fonds/Teilvermögen sehen den Einsatz von Derivaten, die Effektenleihe sowie Pensionsgeschäfte vor. Die Fondsvertragsbestimmungen stimmen in diesen Punkten grundsätzlich überein.
6. Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken  
Die Anlagepolitik und die Risikoverteilungsvorschriften stimmen überein.
7. Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne  
Die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten stimmt bei den Fonds/Teilvermögen grundsätzlich überein.
8. Anteilklassen  
Die Anteilklasse <A> des Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr) entspricht und wird überführt in die Anteilklasse <A> des übernehmenden Teilvermögen. Die Anteilklassen <D> und <I> des Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr) sind bis dato nicht lanciert. Die Anteilklasse <A> des Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF entspricht und wird überführt in die Anteilklasse <A> des übernehmenden Teilvermögen. Die Anteilklassen <IA> des Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF ist bis dato nicht lanciert.
9. Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen / Rücknahmebedingungen  
Die Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen stimmen überein. Die Rücknahmebedingungen der zu vereinigenden Fonds/Teilvermögen stimmen überein.
10. Laufzeit des Vertrags und Auflösung  
Der Fonds / Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Bei den Fonds/Teilvermögen können Fondsleitung und Depotbank den Kollektivanlagevertrag fristlos kündigen.





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

11. Rechnungseinheit  
Der Fonds / Teilvermögen haben Schweizerfranken CHF als Rechnungseinheit.
12. Bewertungsmethoden, Berechnung des Umtauschverhältnisses und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten  
Die angewandten Bewertungsmethoden stimmen überein. Die Berechnung des Umtauschverhältnisses erfolgt aufgrund der Nettoinventarwerte des Fonds / Teilvermögens am 2. November 2012. Die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des untergehenden Fonds / Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen findet voraussichtlich am 3. November 2012 statt.
13. Kosten  
Dem Fonds/Teilvermögen und den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten.
14. Zustimmung der Depotbank zu den Vereinigungen  
Mit Schreiben vom 7. August 2012 hat die Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ihre Zustimmung zur Vereinigung des Fonds/Teilvermögen mitgeteilt.
15. Vollzug der Vereinigungen  
Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigungen der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im SHAB und auf Swiss Fund Data.
16. Aussetzung der Ausgaben und Aufschub der Rückzahlungen  
Aus technischen Gründen werden die Ausgaben bzw. Rückzahlungen von Anteilen bei den Fonds/Teilvermögen wie folgt ausgesetzt bzw. aufgeschoben, wobei Ausgaben und Rückzahlungen wieder ab dem 5. November 2012 erfolgen:

Fonds / Teilvermögen	Geschlossen für Ausgaben bzw. Rückzahlungen
Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr)	2.-4. November 2012
Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF	2.-4. November 2012
Credit Suisse Bond Fund (CH) Corporate Bond CHF (ehemals Credit Suisse Bond Fund [CH] Dynamic Sfr)	2.-4. November 2012

17. Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft  
Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft KPMG AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 28. August 2012 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplante Vereinigung gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV

i.V.m. Art. 112 Abs. 5 KKV sowie § 25 des Fondsvertrags erfüllt sind.

18. Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile  
Die Fondsvertragsbestimmungen geben dem Anleger das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen.
19. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Fonds / Teilvermögen  
Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabewecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt. Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Investoren führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Die Vereinigung der Fonds/Teilvermögen löst auf Ebene der Fonds / Teilvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern aus.

### b. Vereinigung des Credit Suisse Premium (CH) Bond (US\$) mit dem Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic International

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, die folgenden Teilvermögen per **1. Dezember 2012** zu vereinigen:

Untergehendes Teilvermögen / Fonds	Übernehmendes Teilvermögen des Credit Suisse Bond Fund (CH)
Credit Suisse Premium (CH) Bond (US\$)	Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic International

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank die obigen Teilvermögen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des untergehenden Teilvermögen auf das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des untergehenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das untergehende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens gilt auch für das untergehende Teilvermögen.

Die Anleger der oben genannten Teilvermögen werden mittels dieser Publikation auf die geplante Vereinigung aufmerksam gemacht.

1. Stichtag der Vereinigung





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

1. Dezember 2012
2. Vereinigungsmöglichkeit  
Die Teilvermögen sehen jeweils in § 25 der jeweiligen Fondsverträge die Möglichkeit der Vereinigung vor.
3. Fondsleitung  
Die Teilvermögen werden von der Credit Suisse Funds AG als Fondsleitung verwaltet.
4. Gründe zur Vereinigung  
Mit dem Hintergrund der Fusion der Clariden Leu AG und der Credit Suisse AG einerseits sowie der Fusion der Schweizerischen Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK mit der Credit Suisse Funds AG andererseits sowie mit dem Ziel der Schaffung einer breiteren Vermögensbasis soll der Credit Suisse Premium (CH) Bond (US\$) mit dem Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic International vereinigt werden. Aufgrund der Zusammenlegung soll eine kosteneffizientere Bewirtschaftung der Teilvermögen erreicht werden. Die Teilvermögen verfolgen die gleiche Anlagepolitik.
5. Einsatz von Derivaten, Effektenleihe und Pensionsgeschäfte  
Die Teilvermögen sehen den Einsatz von Derivaten, die Effektenleihe sowie Pensionsgeschäfte vor. Die Fondsvertragsbestimmungen stimmen in diesen Punkten grundsätzlich überein.
6. Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken  
Die Anlagepolitik und die Risikoverteilungsvorschriften stimmen überein.
7. Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne  
Die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten stimmt bei den Teilvermögen grundsätzlich überein.
8. Anteilklassen  
Die Anteilklasse <A> des untergehenden Teilvermögens entspricht und wird überführt in die Anteilklasse <A> des übernehmenden Teilvermögens. Die Anteilklassen <D> und <I> des untergehenden Teilvermögens sind bis dato nicht lanciert.
9. Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen / Rücknahmebedingungen  
Die Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen stimmen überein. Die Rücknah-
- mebedingungen der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen überein.
10. Laufzeit des Vertrags und Auflösung  
Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Bei den Teilvermögen können Fondsleitung und Depotbank den Kollektivanlagevertrag fristlos kündigen.
11. Rechnungseinheit  
Die Teilvermögen haben USD als Rechnungseinheit.
12. Bewertungsmethoden, Berechnung des Umtauschverhältnisses und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten  
Die angewandten Bewertungsmethoden stimmen überein. Die Berechnung des Umtauschverhältnisses erfolgt aufgrund der Nettoinventarwerte der Teilvermögen am 30. November 2012. Die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des untergehenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen findet voraussichtlich am 1. Dezember 2012 statt.
13. Kosten  
Den Teilvermögen und den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten.
14. Zustimmung der Depotbank zu den Vereinigungen  
Mit Schreiben vom 7. August 2012 hat die Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ihre Zustimmung zur Vereinigung der Teilvermögen mitgeteilt.
15. Vollzug der Vereinigungen  
Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigungen der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im SHAB und auf Swiss Fund Data.
16. Aussetzung der Ausgaben und Aufschub der Rückzahlungen  
Aus technischen Gründen werden die Ausgaben bzw. Rückzahlungen von Anteilen bei den Teilvermögen wie folgt ausgesetzt bzw. aufgeschoben, wobei Ausgaben und Rückzahlungen wieder ab dem 3. Dezember 2012 erfolgen:

Fonds / Teilvermögen	Geschlossen für Ausgaben bzw. Rückzahlungen
Credit Suisse Premium (CH) Bond (US\$)	30. November – 2. Dezember 2012
Credit Suisse Bond Fund (CH) Dynamic International	30. November – 2. Dezember 2012

17. Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft KPMG AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 28. August 2012 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplante Vereinigung gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV i.V.m. Art. 112 Abs. 5 KKV sowie § 25 des Fondsvertrags erfüllt sind.

18. Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile  
Die Fondsvertragsbestimmungen geben dem Anleger das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen.

19. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen  
Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabewecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt. Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Investoren führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Die Vereinigung der Fonds/Teilvermögen löst auf Ebene der Fonds/Teilvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern aus.

c. **Vereinigung des Credit Suisse Premium (CH) Bond EUR (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Bond [£]) und des Credit Suisse Premium (CH) Obligationen (Euro) (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Short Maturity [Euro]) mit dem Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Bond [Euro])**

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, die folgenden Teilvermögen per **8. Dezember 2012** zu vereinigen:

Untergehendes Teilvermögen / Fonds	Übernehmendes Teilvermögen des Credit Suisse Premium (CH)
Credit Suisse Premium (CH) Bond EUR (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Bond [£])	Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Bond [Euro])
Credit Suisse Premium (CH) Obligationen (Euro) (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Short Maturity [Euro])	Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Bond [Euro])

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank die obigen Teilvermögen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die

beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der untergehenden Teilvermögen auf das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger der untergehenden Teilvermögen erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das untergehende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens gilt auch für das untergehende Teilvermögen.

Die Anleger der oben genannten Teilvermögen werden mittels dieser Publikation auf die geplante Vereinigung aufmerksam gemacht.

1. Stichtag der Vereinigung

8. Dezember 2012

2. Vereinigungsmöglichkeit

Die Teilvermögen sehen jeweils in § 25 der jeweiligen Fondsverträge die Möglichkeit der Vereinigung vor.

3. Fondsleitung

Die Teilvermögen werden von der Credit Suisse Funds AG als Fondsleitung verwaltet.

4. Gründe zur Vereinigung

Mit dem Hintergrund der Fusion der Clariden Leu AG und der Credit Suisse AG einerseits sowie der Fusion der Schweizerischen Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK mit der Credit Suisse Funds AG andererseits sowie mit dem Ziel der Schaffung einer breiteren Vermögensbasis soll der Credit Suisse Premium (CH) Bond EUR (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Bond [£]) und des Credit Suisse Premium (CH) Obligationen (Euro) (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Short Maturity [Euro]) mit dem Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Bond [Euro]) vereinigt werden. Aufgrund der Zusammenlegung soll eine kosteneffizientere Bewirtschaftung der Teilvermögen erreicht werden. Die Teilvermögen verfolgen die gleiche Anlagepolitik.

5. Einsatz von Derivaten, Effektenleihe und Pensionsgeschäfte

Die Teilvermögen sehen den Einsatz von Derivaten, die Effektenleihe sowie Pensionsgeschäfte vor. Die Fondsvertragsbestimmungen stimmen in diesen Punkten grundsätzlich überein.

6. Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken

Die Anlagepolitik und die Risikoverteilungsvorschriften stimmen überein.





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

7. Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne  
Die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten stimmt bei den Teilvermögen grundsätzlich überein.
8. Anteilklassen  
Die Anteilklasse <A> des Credit Suisse Premium (CH) Bond EUR (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Bond [£]) entspricht und wird überführt in die Anteilklasse <AH GBP> des übernehmenden Teilvermögens. Die Anteilklassen <D> und <I> des Credit Suisse Premium (CH) Bond EUR (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Bond [£]) sind bis dato nicht lanciert. Die Anteilklasse <A> des Credit Suisse Premium (CH) Obligationen (Euro) entspricht und wird überführt in die Anteilklasse <A> des übernehmenden Teilvermögens. Die Anteilklassen <D> und <I> des Credit Suisse Premium (CH) Obligationen (Euro) (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Short Maturity [Euro]) sind bis dato nicht lanciert.
9. Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen / Rücknahmebedingungen  
Die Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen stimmen überein. Die Rücknahmebedingungen der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen überein.
10. Laufzeit des Vertrags und Auflösung  
Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Bei den Teilvermögen können Fondsleitung und Depotbank den Kollektivanlagevertrag fristlos kündigen.
11. Rechnungseinheit  
Die Teilvermögen haben Euro als Rechnungseinheit.
12. Bewertungsmethoden, Berechnung des Umtauschverhältnisses und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten  
Die angewandten Bewertungsmethoden stimmen überein. Die Berechnung des Umtauschverhältnisses erfolgt aufgrund der Nettoinventarwerte der Teilvermögen am 7. Dezember 2012. Die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des untergehenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen findet voraussichtlich am 8. Dezember 2012 statt.
13. Kosten

Den Teilvermögen und den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten.

14. Zustimmung der Depotbank zu den Vereinigungen  
Mit Schreiben vom 7. August 2012 hat die Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ihre Zustimmung zur Vereinigung der Teilvermögen mitgeteilt.
15. Vollzug der Vereinigungen  
Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigungen der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im SHAB und auf Swiss Fund Data.
16. Aussetzung der Ausgaben und Aufschub der Rückzahlungen  
Aus technischen Gründen werden die Ausgaben bzw. Rückzahlungen von Anteilen bei den Teilvermögen wie folgt ausgesetzt bzw. aufgeschoben, wobei Ausgaben und Rückzahlungen wieder ab dem 10. Dezember 2012 erfolgen:

Fonds / Teilvermögen	Geschlossen für Ausgaben bzw. Rückzahlungen
Credit Suisse Premium (CH) Bond EUR (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Bond [£])	7.-9. Dezember 2012
Credit Suisse Premium (CH) Obligationen (Euro) (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Short Maturity [Euro])	7.-9. Dezember 2012
Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Bond [Euro])	7.-9. Dezember 2012

17. Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft  
Die kollektivanlagegesetzliche Prüfgesellschaft KPMG AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 28. August 2012 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplante Vereinigung gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV i.V.m. Art. 112 Abs. 5 KKV sowie § 25 des Fondsvertrags erfüllt sind.
18. Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile  
Die Fondsvertragsbestimmungen geben dem Anleger das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen.
19. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen  
Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabewecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt. Eine allfällige Zwi-





## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

schenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Investoren führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Die Vereinigung der Fonds/Teilvermögen löst auf Ebene der Fonds/Teilvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern aus.

### III. Umstellung/Transfer vom Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Bond [Euro]) in den Credit Suisse Bond Fund (CH) Umbrella

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, die Umstellung/den Transfer des Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR (ehemals Credit Suisse Premium [CH] Bond [Euro]) in den Credit Suisse Bond Fund (CH), per **8. Dezember 2012** vorzunehmen:

Die Anleger der oben genannten Teilvermögen werden mittels dieser Publikation auf die geplante Umstellung / Transfer aufmerksam gemacht:

Zu transferierendes Teilvermögen	übernehmender Umbrella-Fonds
Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR	Credit Suisse Bond Fund (CH) Neuer Name des Teilvermögens: Credit Suisse Bond Fund (CH) Corporate Bond EUR

- Fondsart**  
Sowohl der Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR als auch der Credit Suisse Bond Fund (CH) sind Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen».
- Fondsleitung**  
Sowohl der Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR als auch der Credit Suisse Bond Fund (CH) haben die Credit Suisse Funds AG als Fondsleitung
- Depotbank**  
Sowohl der Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR als auch der Credit Suisse Bond Fund (CH) haben die Credit Suisse AG als Depotbank
- Anlegerkreis**  
Sowohl der Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR als auch der Credit Suisse Bond Fund (CH) sind Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für Publikumsanleger.

- Anteile und Anteilklassen**  
Die Anteilhaber der Anteilklassen <A> sowie <AH GBP> des Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR werden in die Anteilklassen <A> sowie <AH GBP> unter dem Credit Suisse Bond Fund (CH) Umbrella transferiert. Die Anteilklassen <D> und <I> des Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR sind bis dato nicht lanciert.
- Anlagepolitik (zulässige Anlagen)**  
Die Anlagepolitik des zu transferierenden Fonds wird durch den Transfer in den Credit Suisse Bond Fund (CH) Umbrella nicht berührt und bleibt daher unverändert.
- Flüssige Mittel**  
Die Bestimmungen betreffend Flüssige Mittel stimmen überein.
- Effektenleihe, Pensionsgeschäfte und Derivate**  
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.
- Aufnahme und Gewährung von Krediten**  
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.
- Belastung des Fondsvermögens**  
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.
- Risikoverteilung**  
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen grundsätzlich überein.
- Berechnung der Nettoinventarwerte**  
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen grundsätzlich überein.
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**  
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen grundsätzlich überein.
- Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger/ Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens**  
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen grundsätzlich überein.
- Prüfgesellschaft**  
Sowohl der Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR als auch der Credit Suisse Bond Fund (CH) haben die KPMG AG als Prüfgesellschaft
- Rechenschaftsablage**  
Die Bestimmungen betreffend die Rechenschaftsablage stimmen überein.
- Verwendung des Erfolgs**  
Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.





## **Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali**

### 18. Publikationsorgane

Sowohl der Credit Suisse Premium (CH) Corporate Bond EUR als auch der Credit Suisse Bond Fund (CH) haben das Schweizerische Handelsamtsblatt SHAB sowie die Internetplattform Swiss Fund Data als Publikationsorgan

### 19. Umstrukturierung und Auflösung

Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.

### 20. Laufzeit

Diese Bestimmungen stimmen in den Fondsverträgen überein.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen der Fondsverträge (I und III) des Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF, Credit Suisse Premium (CH) und Credit Suisse Bond Fund (CH) Einwendung erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.**

Zürich, den 31. August 2012

#### **Die Fondsleitung:**

Credit Suisse Funds AG, Zürich

#### **Die Depotbank:**

Credit Suisse AG, Zürich

00807877







## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

### ■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

#### Andere Mitteilungen

Credit Suisse Bond Fund (CH),  
Credit Suisse Premium (CH) und  
Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF

Mitteilung an die Anleger  
des Credit Suisse Bond Fund (CH),  
des Credit Suisse Premium (CH) und  
des Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF

Ergänzung/Corrigendum zur Publikation vom 31. August 2012

In der Publikation vom 31. August 2012 in Abschnitt I. (Anpassung der Fondsverträge) lit. b «Credit Suisse Premium (CH)» in Kapitel 9 «Repositionierung und Umbenennung von Teilvermögen» wird folgende Ergänzung/Korrektur vorgenommen:

Die Teilvermögen

- Credit Suisse Premium (CH) Bond (Sfr) (Repositionierung per 3. November 2012)
- Credit Suisse Premium (CH) Bond (Euro) (Repositionierung per 8. Dezember 2012)
- Credit Suisse Premium (CH) Short Maturity (Euro) (Repositionierung per 8. Dezember 2012)
- Credit Suisse Premium (CH) Bond (€) (Repositionierung per 8. Dezember 2012)

erhalten folgende Anpassungen in den Anlagepolitiken (die Korrekturen im Vergleich zur Publikation vom 31. August 2012 sind fett hervor gehoben): Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in:

- auf Euro (für den Credit Suisse Premium [CH] Bond [Sfr] auf Schweizer Franken) lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (**ausser beim Credit Suisse Premium [CH] Bond [Sfr] inklusive Asset-Backed Schuldtitel und Mortgage-Backed Schuldtitel**) von privaten und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit (bis anhin in auf beliebige Währungen lautende Obligationen von mittlerer und höher Qualität von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern).

Die Fondsleitung kann zudem neu höchstens ein Drittel des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens investieren in:

- auf beliebige Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (**ausser beim Credit Suisse Premium [CH] Bond [Sfr] inklusive Asset-Backed Schuldtitel und Mortgage-Backed Schuldtitel**) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit (bis anhin fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte);

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen der Fondsverträge des Credit Suisse (CH) Bond Fund CHF, Credit Suisse Premium (CH) und Credit Suisse Bond Fund (CH) Einwendung erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Zürich, den 31. August 2012

Die Fondsleitung:

Credit Suisse Funds AG, Zürich

Die Depotbank:

Credit Suisse AG, Zürich

00808395



Montag - Lundi - Lunedì, 03.09.2012, No 170, Jahrgang - année - anno: 130

Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen - Loi fédérale sur les placements collectifs de capitaux - Legge federale sugli investimenti collettivi di capitale